



Einwohnergemeinde Dornach

REGLEMENT FÜR DIE JUGENDMUSIKSCHULE

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für männliche und weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Trägerschaft und Zielsetzung

- § 1 Trägerschaft
- § 2 Zielsetzung

II. Schulorgane

- § 3 Unterstellung
- § 4 Schulleitung

III. Lehrerschaft

- § 5 Anstellungsverhältnisse
- § 6 Besoldungen
- § 7 Unterricht / Kontrolle
- § 8 Lehrerkonferenzen
- § 9 Teilnahme an Veranstaltungen
- § 10 Ausserschulische Aktivitäten
- § 11 Ausfall und Verschiebung von Stunden

IV. Unterricht

- § 12 Unterrichtsfächer
- § 13 Dauer der Lektionen
- § 14 Schuljahr

V. Schüler und Eltern

- § 15 An- / Abmeldung
- § 16 Stundeneinteilung
- § 17 Unterrichtsbesuch / Üben
- § 18 Schriftliche Eintragungen
- § 19 Stundenausfall
- § 20 Ausschluss
- § 21 Anschaffungen
- § 22 Instrumentenfonds
- § 23 Information
- § 24 Elternbesuche

VI. Schulgeld

§ 25 Grundsatz

VII. Rechtsmittel

§ 26 Beschwerde

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat gestützt auf § 24 der Schulordnung vom 1. Dezember 1988

b e s c h l i e s s t :

I. Trägerschaft

§ 1 Trägerschaft

¹ Die Einwohnergemeinde Dornach führt für die in der Gemeinde angemeldeten Kinder und Jugendlichen eine Jugendmusikschule (JMS).

² Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern die in diesem Reglement geltenden Bestimmungen erfüllt sind.

§ 2 Zielsetzung

¹ Ziel der Musikschularbeit ist es, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten, eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen und zu vertiefen, sowie ein offenes Interesse gegenüber den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik zu entwickeln.

² Die Musikschule will die Schüler zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen. Sie möchte ihre Schüler zum bewussten Musikhören und engagierten Musizieren befähigen, sowie dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.

II. Schulorgane

§ 3 Unterstellung

Die JMS ist der Schulkommission unterstellt.

§ 4 Schulleitung

¹ Der JMS-Leiter ist verantwortlich für die musikalische, organisatorische und administrative Leitung der Schule.

² Die Schulkommission bestimmt auf Antrag des JMS-Leiters eine Stellvertretung.

III. Lehrerschaft

§ 5 Anstellungsverhältnisse

Es bestehen folgende Anstellungsverhältnisse:

- a) Lehrer mit Teilpensen
Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt bis 6 Lektionen privatrechtlich, ab 6 Lektionen öffentlich-rechtlich mit Verfügung. Die Verfügung hat unter anderen Bestimmungen die Anstellungsdauer und die Lektionenzahl, die variabel sein kann, zu enthalten.
- b) Stellvertreter von Lehrkräften
Sie werden durch den JMS-Leiter eingesetzt.

§ 6 Besoldungen

Die monatlichen Grundbesoldungen richten sich nach den Besoldungseinstufungen des Erziehungs-Departementes des Kantons Solothurn.

§ 7 Unterricht und Kontrolle

¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft vorzubereiten und pünktlich zu erteilen.

² Die Lehrkräfte erstellen zu Semesterbeginn den Stundenplan.

³ Sie führen eine Absenzenliste, die dem JMS-Leiter jeweils auf Semesterende abzugeben ist.

§ 8 Lehrerkonferenzen

Unter dem Vorsitz des JMS-Leiters findet periodisch, mindestens einmal im Jahr, eine Lehrerkonferenz statt. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Ein Viertel aller Lehrkräfte kann beim JMS-Leiter die Einberufung zusätzlicher Konferenzen verlangen.

§ 9 Teilnahme an Veranstaltungen

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ohne besondere Entschädigung an Vortragsübungen und anderen JMS-Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 10 Ausserschulische Aktivitäten

Initiativen Musiklehrern kann die JMS Gelegenheit bieten, öffentlich aufzutreten.

§ 11 Ausfall und Verschiebung von Stunden

¹ Für den voraussehbaren Ausfall des Unterrichts ist beim JMS-Leiter frühzeitig um Urlaub nachzusuchen.

² Der bezahlte Urlaub ist in der DGO der Einwohnergemeinde Dornach geregelt. Die Stundenausfälle sind dem JMS-Leiter und den betroffenen Schülern sofort anzuzeigen.

³ Bei Beurlaubungen wird durch den Leiter nach Möglichkeit eine Stellvertretung eingesetzt.

⁴ Ist die Erteilung des Unterrichts wegen Krankheit, Unfall oder eines anderen triftigen Grundes nicht möglich, so sind die Schüler bzw. die Eltern rechtzeitig zu benachrichtigen.

⁵ Unterrichtsstunden sollen nur in dringenden Fällen verschoben werden. Über voraussehbare Verschiebungen muss die JMS-Leitung informiert werden.

⁶ Grundkurs-Gruppenstunden, die in den regulären Schulstunden eingebaut sind, fallen aus, wenn die Schüler ganztags schulfrei haben und nur für diese eine Lektion erscheinen müssten.

⁷ Entfällt pro Semester mehr als 1 Grundkurs-Gruppenstunde aus obgenanntem Grund, soll diese in Absprache mit den Klassenlehrern der Primarschule nachgeholt werden.

IV. Unterricht

§ 12 Unterrichtsfächer

¹ Das Unterrichtsangebot besteht aus:

- a) Musikalische Früherziehung
- b) Musikalische Grundschulung
- c) Solfège
- d) Rhythmik und Orff, Tanz und Bewegung
- e) Einzelne Musikinstrumente
- f) Sologesang
- g) Chor und Ensemblespiel für alle Instrumente
- h) Ergänzungskurse

Im Zweifelsfalle entscheidet die Schulkommission.

² Bei fehlendem Angebot in Dornach können auf Antrag der JMS-Leitung Angebote von Nachbargemeinden durch die Schulkommission bewilligt werden.

³ Die Absolvierung des Grundkurses I als Einstieg in die musikalische Schulung ist obligatorisch.

§ 13 Dauer der Lektionen

¹ Die regulären Instrumentallektionen dauern in den ersten 4 Semestern 25 Minuten (1/2 Lektion).

Für leistungswillige und begabte Schüler besteht die Möglichkeit, die Unterrichtsdauer ab dem 5. Semester auf Antrag an die JMS-Leitung auf 40 Minuten (3/4 Lektion) zu verlängern. In Ausnahmefällen können Lektionen zu 50 Minuten (1 ganze Lektion) bewilligt werden.

Eine Unterrichtsverlängerung ist von den von der Gemeinde Dornach zur Verfügung gestellten Mitteln und weiteren festgelegten Kriterien abhängig. Sie ist in jedem Semester neu zu überprüfen.

² Alle übrigen zwischen Eltern und Lehrern vereinbarten Verlängerungen von Lektionen gehen voll zu Lasten der Eltern.

³ Grundkurse und Orff richten sich nach den Unterrichtszeiten der Schulklassen.

⁴ Die Musiklehrkräfte können maximal 1 Mal pro Semester ihre Schüler zu einer gemeinsamen Stunde zusammennemen. Diese ersetzen dann die entsprechenden Einzellektionen.

§ 14 Schuljahr

Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Freitage richten sich nach den für die Schulen Dornach geltenden Regelungen.

V. Schüler und Eltern

§ 15 An- / Abmeldung

¹ Die Schüler können die JMS von der ersten Klasse bis zur Vollendung des 20. Altersjahres besuchen.

² Die An- oder Abmeldung erfolgt auf einem An-/Abmeldeformular bis jeweils 15.5., bzw. 15.11.

³ Die Anmeldung gilt, bis eine schriftliche Abmeldung erfolgt.

§ 16 Stundeneinteilung

Der JMS-Leiter nimmt die Einteilung der Schüler, Klassen und Lehrkräfte in Absprache mit den Lehrkräften vor. Elternwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Lehrer vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Eltern. Kann kein passender Termin vereinbart werden, ist die Sache dem JMS-Leiter zu unterbreiten.

§ 17 Unterrichtsbesuch

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.

§ 18 Schriftliche Eintragungen

Die Musiklehrer halten die Aufgaben und gelegentliche Bemerkungen über die Leistungen des Schülers schriftlich fest. Diese Eintragungen sind von den Eltern auf Verlangen zu visieren.

§ 19 Stundenausfall

Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder einem anderen triftigen Grund nicht möglich, so ist die Musiklehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 20 Ausschluss

Wegen fortgesetzt mangelnden Einsatzes oder fortgesetzt schlechten Betragens können die Lehrkräfte in Absprache mit dem JMS-Leiter einen Schüler vom Unterricht ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann ein Rekurs an die Schulkommission eingereicht werden.

§ 21 Anschaffungen

Die Eltern haben für die Instrumente und für Anschaffungen der für den Unterricht benötigten Musikalien selbst besorgt zu sein. Der Musiklehrer steht ihnen dabei beratend zur Seite.

§ 22 Instrumentenfonds

Eine beschränkte Anzahl Instrumente wird durch den Instrumentenfonds der JMS vermietet.

§ 23 Information

Neben allgemeinen Informations- und Elternabenden haben die Eltern die Möglichkeit, sich durch die Lehrkräfte der JMS und in den Sprechstunden des JMS-Leiters beraten zu lassen. Einmal jährlich findet eine öffentlich publizierte Instrumentenvorführung statt.

§ 24 Elternbesuche

Es ist erwünscht, dass die Eltern von Zeit zu Zeit dem Unterricht beiwohnen und auch die Vortragsübungen oder andere JMS-Veranstaltungen besuchen.

VI. Schulgeld

§ 25 Grundsatz

¹ Für den Musikunterricht haben Eltern einen Beitrag zu entrichten. Dieser wird vom Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission bestimmt.

² Schüler aus anderen Gemeinden haben ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten zu entrichten. Für die Teilnahme in Grossensembles wird eine Semestergebühr erhoben, welche vom Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission bestimmt wird.

³ In Härtefällen können in Dornach wohnhafte Personen an die Schulkommission ein Gesuch um Schulgeldreduktion stellen.

VII. Rechtsmittel

§ 26 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide der JMS-Leitung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen bei der Schulkommission, gegen solche der Schulkommission innert der gleichen Frist beim Gemeinderat, Beschwerde geführt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement für die Jugendmusikschule vom 15. Januar 1990.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: H. Walter

Der Gemeindeschreiber: P. Stöcklin

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 274 vom 8. November 1999

Änderungen:

§§ 3.2 / 12.1 / 12.3 / 25.1 / 25.3 / 25.4; GRB Nr. 196 vom 15. April 2002

§§ 25.2 / 25.3; GRB Nr. 369 vom 18. September 2006